Bezugs-Preis
in der Hauptexpedition oder den im Stadtbezirk und den Vororten errichteten Ausgabestellen abgeholt: vierteljährlich ℳ 4.50, bei zweimaliger täglicher Zustellung ins Haus ℳ 5.50. Durch die Post bezogen für Deutschland u. Oesterreich: vierteljährl. ℳ 6. Man abonnirt ferner mit entsprechendem Postaufschlag bei den Postanstalten in der Schweiz, Italien, Belgien, Holland, Luxemburg, Dänemark, Schweden und Norwegen, Rußland, den Donaustaaten, der Europäischen Türkei, Egypten. Für alle übrigen Staaten ist der Bezug nur unter Kreuzband durch die Expedition dieses Blattes möglich.

Die Morgen-Ausgabe erscheint um ½7 Uhr, die Abend-Ausgabe Wochentags um 5 Uhr.

Redaction und Expedition:
Johannisgasse 8.

Filialen:
Alfred Hahn vorm. O. Klemm's Sortim. Universitätsstraße 3 (Paulinum),
Louis Lösche,
Katharinenstr. 14, part. und Königsplatz 7.

Morgen-Ausgabe.

Leipziger Tageblatt und Anzeiger.

Amtsblatt des Königlichen Land- und Amtsgerichtes Leipzig, des Rathes und Polizei-Amtes der Stadt Leipzig.

Anzeigen-Preis
die 6gespaltene Petitzeile 25 ₰.
Reclamen unter dem Redactionsstrich (4gespalten) 75 ₰, vor den Familiennachrichten (6gespalten) 50 ₰.
Tabellarischer und Ziffernsatz entsprechend höher. — Gebühren für Nachweisungen und Offertenannahme 25 ₰ (excl. Porto).

Extra-Beilagen (gefalzt), nur mit der Morgen-Ausgabe, ohne Postbeförderung ℳ 60.—, mit Postbeförderung ℳ 70.—.

Annahmeschluß für Anzeigen:
Abend-Ausgabe: Vormittags 10 Uhr.
Morgen-Ausgabe: Nachmittags 4 Uhr.
Bei den Filialen und Annahmestellen je eine halbe Stunde früher.
Anzeigen sind stets an die Expedition zu richten.
Die Expedition ist Wochentags ununterbrochen geöffnet von früh 8 bis Abends 7 Uhr.

Druck und Verlag von E. Polz in Leipzig.

№ 607. Donnerstag den 29. November 1900. 94. Jahrgang.

Actenstücke zur Wechselburger Angelegenheit.

* Am 21. d. M. (Nr. 593 des „Leipz. Tagebl.") theilten wir unter der Ueberschrift „Die „intolerante" sächsische Regierung" nach der „Schles. Volksztg." einen Bescheid mit, den das katholische geistliche Consistorium im Königreich Sachsen auf eine Petition in Wechselburg und Umgebung lebender Katholiken ertheilt hat und aus dem sich ergab, was die königliche Regierung aus eigner Initiative, ohne jedes Zuthun des Apostolischen Vicariats, gethan hatte, um das Verlangen der Wechselburger Katholiken nach öffentlichen katholischen Gottesdiensten in Wechselburg zu erfüllen, aber auch den gesetzlichen Bestimmungen Rechnung zu tragen, den confessionellen Frieden zu wahren und die Rechte der evangelischen Ortsgemeinde Wechselburg vor Verdunkelung zu schützen. Es ergab sich aus dem Bescheide ferner, daß das Apostolische Vicariat das Entgegenkommen der königlichen Regierung zurückgewiesen hat, um nicht auf die dem Gesetz entsprechende Bedingung der Versorgung solcher Gottesdienste durch im öffentlichen Dienste stehende Geistliche eingehen zu müssen, um nicht in den Verdacht der Anerkennung irgend welchen protestantischen Charakters der Wechselburger Schloßcapelle zu kommen und um nicht finanzielle Opfer für ein Miethslocal zu bringen. Wir schlossen aus dieser Zurückweisung, daß es dem Apostolischen Vicariat nicht sowohl um die Befriedigung des religiösen Bedürfnisses der Wechselburger Katholiken, als vielmehr um die Beseitigung aller Schranken für fremde Geistliche und um den ungetheilten Besitz der Wechselburger Schloßcapelle zu thun sei, und beglückwünschten die königliche Regierung zu ihrem Verhalten, das ebenso wohlwollendes Entgegenkommen gegen berechtigte Wünsche katholischer Unterthanen, wie strenges Festhalten an Forderungen bekunde, die im Interesse der Wahrung staatlicher wie privater Rechte und des confessionellen Friedens liegen.

Heute nimmt nun die königliche Regierung selbst das Wort, um durch Veröffentlichung von drei Verordnungen, die das Cultusministerium mit Genehmigung des Königs in der Wechselburger Angelegenheit an das Apostolische Vicariat gerichtet hat, allen falschen Darstellungen und Schlüssen den Boden zu entziehen. Diese höchst interessanten Verordnungen lauten:

Ministerial-Verordnung vom 2. Juli 1900. Mit Allerhöchster Genehmigung Sr. Majestät des Königs ertheilt das Ministerium zur Abhaltung öffentlicher katholischer Gottesdienste in Wechselburg in noch weiter folgendem Ausdehnung auf Grund von § 29 des Gesetzes vom 23. August 1876 hiermit die erbetene Genehmigung mit der Maßgabe, daß die Versorgung dieser Gottesdienste einem im öffentlichen Kirchenamte stehenden, lediglich den katholisch-geistlichen Behörden unterstellten Geistlichen übertragen wird und daß, was die Benutzung der Schloßkirche in Wechselburg anlangt, nicht hiergegen rechtlich begründete Einwendungen seitens der evangelisch-lutherischen Kirchenbehörden erhoben werden. Bei Eröffnung dessen will das Ministerium nicht unterlassen, darauf hinzuweisen, daß es im Interesse der Aufrechterhaltung der geordneten Parochialverhältnisse nicht angängig ist, die Versorgung öffentlicher Gottesdienste im Lande Hausgeistlichen zu übertragen, deren Auswahl nicht den verantwortlichen kirchlichen Behörden der katholischen Kirche zusteht und die auch in disciplinarer Hinsicht mit den sächsischen Kirchenbehörden nur in losem Zusammenhange stehen und als Privatbedienstete auch den privaten Weisungen ihrer Hausherren zu folgen verpflichtet sind. Es handelt sich insoweit um eine, wie dem Apostolischen Vicariat hinreichend bekannt ist, vom unterzeichneten Ministerium von jeher festgehaltene, in der Staatsgesetzgebung begründete und mit den kirchlichen Regeln im Einklange stehende, überdies auch im eigenen Interesse der katholisch-geistlichen Behörden liegende grundsätzliche Auffassung. Ueber dieses grundsätzliche Bedenken vermag auch die vom Apostolischen Vicariate mit vorgelegte Zusicherung Sr. Erlaucht des Grafen von Schönburg-Forderglauchau vom 2. Januar d. J. um so weniger hinwegzuhelfen, als derselbe sich nicht bedingungslos, sondern nur „soweit es immer möglich sei" mit den landesgesetzlichen Bestimmungen über die Qualification der Geistlichen im Einklange zu halten versprochen hat. Hierzu kommt, daß die dem apostolischen Vicariate hinlänglich bekannten Erfahrungen, welche in den letzten drei Jahrzehnten gerade bei dem Auftreten und den häufigen Uebergriffen der Hauskapläne in Wechselburg gemacht worden sind, darauf hinweisen, daß im Interesse des confessionellen Friedens an der grundsätzlichen Fernhaltung aller Geistlichen, die nicht ausschließlich von dem Apostolischen Vicariate und den übrigen geordneten öffentlichen katholischen Kirchenbehörden abhängig sind, festgehalten werden muß. — Was die gottesdienstliche Stätte anlangt, an der die geplanten Gottesdienste abgehalten werden sollen, so erscheint die beigebrachte Zusicherung Sr. Erlaucht des Grafen von Schönburg-Forderglauchau nicht genügend, um die Zulässigkeit der Benutzung der Schloßkirche zu dem gedachten Zwecke rechtlich sicher zu stellen. Denn zunächst ist zweifelhaft, ob Se. Erlaucht die gegebene Zusage aufrecht erhalten wird, wenn die Abhaltung der Gottesdienste nicht seinem Hausgeistlichen, sondern einem im öffentlichen Kirchenamte stehenden Geistlichen übertragen werden soll. Jedenfalls würde insoweit noch die ausdrückliche Zustimmung Sr. Erlaucht herbeizuziehen werden müssen. Hierzu kommt aber noch Folgendes: Nach den bisher angestellten Ermittelungen ist die Schloßkirche in Wechselburg, nachdem sie im 16. Jahrhundert in Trümmern gelegen hat, im 17. Jahrhundert von den dem evangelisch-lutherischen Bekenntnisse zugethanen Herren von Schönburg wieder aufgebaut und der Verwendung für den evangelisch-lutherischen Gottesdienst zugeführt worden. Im 18. Jahrhundert ist diese Schloßkirche vorübergehend während der Erbauung der jetzigen Ortskirche sogar als Parochialkirche benutzt worden. Daß die Schloßkirche, privatrechtlich betrachtet, Eigenthum des Schloßbesitzers ist, kann ebensowenig bestritten werden, wie, daß dem Schloßbesitzer unbenommen bleiben muß, in derselben seine Hausandachten gemäß seinem Bekenntnisse abzuhalten. Anders aber dürfte jetzt die Sache liegen, wo es sich darum handelt, daß die Kirche, die bis zum Uebertritte Sr. Erlaucht des Grafen Karl von Schönburg-Forderglauchau eine evangelisch-lutherische war, nunmehr dem öffentlichen katholischen Gottesdienste zugeführt und damit zu einer öffentlichen Kirche der katholischen Confession gemacht werden soll. Da nun anscheinend der evangelisch-lutherischen Kirche ein Benutzungsrecht an der Kirche mindestens insofern zusteht, als in derselben die stiftungsmäßig von der Frau Mutter des Grafen Karl zum Gedächtnisse ihres Erlauchten Gemahls begründeten öffentlichen evangelisch-lutherischen Gottesdienste abzuhalten sind, muß die beabsichtigte Einführung öffentlicher katholischer Gottesdienste in dieser Kirche noch von dem vorgängigen Gehör der zuständigen evangelisch-lutherischen Kirchen-Aufsichtsbehörde und der oben erwähnten Voraussetzung, daß nicht von dieser Seite her rechtlich begründete Einwendungen erhoben werden, abhängig gemacht werden. Für den Fall, daß das Apostolische Vicariat bei dieser Sachlage, überhaupt bei dem Wunsche gerade nach dieser gottesdienstlichen Stätte beharren und nicht etwa vorziehen sollte, sollte, sein Augenmerk wenigstens zunächst auf eine andere Oertlichkeit zu lenken, ist demselben anheimzugeben, sich mit den zuständigen evangelisch-lutherischen Kirchenbehörden ins Vernehmen zu setzen und den Erfolg anzuzeigen. Auch hat das Ministerium zunächst noch der weiteren Anzeige des Apostolischen Vicariats über den zu benennenden Geistlichen, sowie die Zahl der einzurichtenden öffentlichen Gottesdienste entgegen zu sehen und ebenso einer Angabe über den voraussichtlich entstehenden Aufwand, der auf den Parochialfonds zu übernehmen sein wird.

Ministerialverordnung vom 6. Juli 1900. Auf die an Se. Majestät den König unmittelbar gerichtete Vorstellung des Apostolischen Vicariats vom 20./23. vorigen Monats, die auf Allerhöchsten Befehl an das Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts abgegeben worden ist und deren Beilage anbei zurückfolgt, hat das Ministerium dem Apostolischen Vicariate im Anschluß an die Verordnung vom 2. dieses Monats — 507 K. R. — nur noch zu eröffnen, daß der darin erhobene Vorwurf der Verletzung der Parität seitens der öffentlichen Gewalt insofern unbegründet ist, als die Abhaltung der evangelisch-lutherischen Gottesdienste in der Wechselburger Schloßkirche zum Gedächtniß Sr. Erlaucht des Grafen Albert als stiftungsmäßige Einrichtung nach § 60 der Verfassungsurkunde zu Recht besteht, auch die Benutzung der gleichen Kirche zu katholischen Hausgottesdiensten seitens des Besitzers von der Kreishauptmannschaft Leipzig in keiner Weise eingeschränkt worden ist, der Unterschied in der Behandlung danach nicht auf der Art der Confession beruht, sondern lediglich auf die concreten Rechte der beiden betheiligten Confessionen an dem Kirchengebäude zurückzuführen ist. Wenn ferner in dieser Vorstellung darüber Beschwerde geführt worden ist, daß an dem auf die Fronleichnamsfeier folgenden Sonntag die gräfl. Beamten und deren Angehörige zum Gottesdienste nicht zugelassen worden seien, so hat das Ministerium hierauf die Kreishauptmannschaft Leipzig darüber verständigt, daß nach der Ansicht des Ministeriums der Begriff des „Hausstands" im vorliegenden Falle in weitestem Sinne verstanden werden dürfe und ihr überlassen bleibe, in diesem Sinne das Nöthige zu veranlassen. Im Uebrigen will das Ministerium nicht unbemerkt lassen, daß ihm gegen die Verwendung des emeritirten Pfarrers Nowak, dafern die öffentlichen Gottesdienste in Wechselburg im Uebrigen in Gemäßheit der Verordnung vom 2. dieses Monats eingerichtet würden, Bedenken nicht beigehen.

Ministerialverordnung vom 28. August 1900. Dem Apostolischen Vicariat wird auf den Vortrag vom 23. vorigen Monats, welcher Se. Majestät dem Könige zu Allerhöchster Entschließung unterbreitet worden ist, bei Rückgabe der Beilagen Folgendes eröffnet: Nachdem durch die Allerhöchste Entschließung vom 30. Juni d. J. zur Abhaltung öffentlicher katholischer Gottesdienste in Wechselburg grundsätzliche Genehmigung ertheilt worden ist, kann der Wunsch des Apostolischen Vicariats, daß statt dessen den Katholiken in Wechselburg und Umgebung gestattet werden möchte, an den in dortiger Schloßkirche stattfindenden katholischen Gottesdiensten ungehindert theilzunehmen, doch nur dahin verstanden werden, daß das Apostolische Vicariat die beiden bei der Allerhöchsten Entschließung vom 30. Juni d. J. gestellten Vorbehalte, einerseits hinsichtlich des functionirenden Geistlichen, andererseits hinsichtlich der Benutzung der Schloßkirche, in Wegfall gebracht zu sehen wünscht. Diesem Wunsche stattzugeben, sieht sich das Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts zu seinem Bedauern außer Stande. Auf die grundsätzlichen Bedenken gegen die Versorgung öffentlicher Gottesdienste durch den jeweiligen gräflich Schönburg'schen Hauscaplan, dessen Auswahl nicht den verantwortlichen Kirchenbehörden zusteht, der auch in disciplinarer Hinsicht mit den kirchlichen Organen nur in losem Zusammenhange steht und als Privatbediensteter den Weisungen seines Hausherrn zu folgen, mit demselben auch seinen Aufenthalt zu wechseln hat, ist das Apostolische Vicariat nicht eingegangen. Diese Bedenken, die sich übrigens mit den wohlverstandenen Interessen der oberen katholischen Kirchenbehörden decken dürften, bestehen deshalb in ungeschwächter Kraft fort. Wenn sich dagegen das Apostolische Vicariat darauf beruft, daß die öffentliche Freigabe der Schloßkirchengottesdienste in Wechselburg eine schon jetzt zu Recht bestehende Einrichtung sei, so ist dies ein Irrthum. Denn die in den Jahren 1869, 1872 und 1873 einzelnen Hauscaplänen der Grafen von Schönburg ertheilte Genehmigung zur Abhaltung von Hausandachten in der erweiterten Form von sogenannten Privatgottesdiensten war denselben nur für ihre Person zugesprochen und jedes Mal mit deren Abgang erledigt. Weitergehende Befugnisse sind seit dieser Zeit, also seit mehr als 25 Jahren, den häufig wechselnden gräflichen Hauscaplänen nicht wieder eingeräumt worden, wogegen schon im Jahre 1875 das Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts dem Apostolischen Vicariat gegenüber sich gern bereit erklärt hat, zur Befriedigung des religiösen Bedürfnisses der katholischen Bewohner von Wechselburg und Umgebung beizutragen und nur wünschen müsse, daß dies durch die geordneten Parochialeinrichtungen, aber nicht auf dem Umwege einer mißbräuchlichen Ausdehnung der Befugnisse der gräflichen Hausgeistlichen geschehe. Sonach ist die Annahme des Apostolischen Vicariats, daß es sich hier um eine bereits bestehende geistliche Einrichtung handele, nicht zutreffend. Es scheint dem Ministerium aber um so weniger Veranlassung vorzuliegen, gerade jetzt auf die vom Apostolischen Vicariat gewünschte Vereinigung der öffentlichen Gottesdienste mit den gräflichen Hausandachten — deren rechtliche Möglichkeit einmal vorausgesetzt — einzugehen, als ein ständiger Hausgeistlicher in Wechselburg zur Zeit gar nicht angestellt ist, das Apostolische Vicariat vielmehr selbst angiebt, daß ein emeritirter sächsischer Pfarrgeistlicher, Johann Nowak, in letzter Zeit die Gottesdienste in Wechselburg geleitet hat. Daß gegen die Amtsausübung des letzteren dem Ministerium Bedenken nicht beigehen, ist dem Apostolischen Vicariat bereits durch Verordnung vom 6. Juli d. J. ausdrücklich zu erkennen gegeben worden. Das Ministerium möchte meinen, daß der gedachte Geistliche dem Apostolischen Vicariat auch dann zur Verfügung stehen würde, wenn die betreffenden öffentlichen Gottesdienste im Auftrage des Apostolischen Vicariats, statt in demjenigen des Grafen von Schönburg abgehalten werden sollen. Danach dürfte es wohl überhaupt nicht die Personenfrage sein, welche das Apostolische Vicariat zum Festhalten an der von ihm gewünschten Formulirung bestimmt, sondern vielmehr die Frage nach der Benutzung der Wechselburger Schloßkirche. Das Apostolische Vicariat bezeichnet es insoweit zwar als einen „zufälligen Umstand", daß seit 1866 alljährlich öffentlicher evangelisch-lutherischer Gottesdienst in der Schloßkirche abgehalten werde. Das dürfte indessen die Sach- und Rechtslage kaum erschöpfen. Das Ministerium kann die Thatsache nicht übersehen, daß an dem hier fraglichen Kirchengebäude der evangelisch-lutherischen Kirche vor wie nach dem Confessionswechsel des Eigenthümers ein kirchliches Gebrauchsrecht und zwar ein Gebrauchsrecht für öffentliche Kirchenzwecke zusteht. Ebenso wenig vermag das Ministerium zu verkennen, daß durch die vom Apostolischen Vicariate angestrebte Freigabe der gräflichen Hausandachten thatsächlich doch nichts Anderes erreicht werden soll, als die Einrichtung öffentlicher katholischer Gottesdienste, wenn auch das Apostolische Vicariat anscheinend den Ausdruck „öffentliche" lieber vermieden sehen möchte. Damit würde aber ein Gebrauchsrecht und zwar nunmehr ein dauerndes Gebrauchsrecht auch für katholische öffentliche Kirchenzwecke geschaffen werden. Ob die beiderseitigen Nutzungsrechte der betheiligten Confessionen mit einander vereinbar sein würden, läßt sich zur Zeit von hier aus nicht übersehen. Für den Standpunkt der staatlichen Aufsicht über die Kirchen aber, die hier allein in Betracht kommt, bleibt es unabweisbar geboten, beiden Theilen ihre Rechte zu wahren und jedenfalls eine staatliche Genehmigung zu der beabsichtigten neuen Einrichtung nicht eher auszusprechen, als bis die Gewißheit vorliegt, daß durch dieselbe Rechte der evangelisch-lutherischen Kirche nicht beeinträchtigt werden. Se. Majestät der König haben Sich deshalb nicht bewogen gefunden, von der Allerhöchsten Entschließung, wie sie dem Apostolischen Vicariat durch Verordnung vom 2./6. Juli d. J. eröffnet worden, wieder abzugehen. Allerhöchstem Befehle zufolge wird das Apostolische Vicariat hiervon mit dem Bemerken in Kenntniß gesetzt, daß das Ministerium glaubt, soweit unter den obwaltenden Verhältnissen und Rechtsbeziehungen möglich, Alles zur Befriedigung des auch von ihm seit lange anerkannten kirchlichen Bedürfnisses gethan zu haben. Denn daß die durch die Allerhöchste Entschließung vom 30. Juni d. J. ertheilte, vom Apostolischen Vicariat für die Zukunft acceptirte Genehmigung auch vom Apostolischen Vicariat als ein gangbarer Weg angesehen wird, hat das Ministerium aus dem Eingange des Vortrags des Apostolischen Vicariats vom 23. v. Mts. und zwar mit Befriedigung ersehen.

Wir begrüßen die Veröffentlichung dieser Verordnungen mit besonderer Genugthuung; denn sie beweisen nicht nur einerseits, wie unbegründet alle nicht nur von Clericalen Blättern, sondern auch von einigen liberalen, den sächsischen Verhältnissen vollständig fern stehenden Zeitungen gegen unsere Regierung gerichteten Vorwürfe sind und wie unanfechtbar ihr Verhalten in der Wechselburger Angelegenheit ist, sondern auch andererseits, daß unsere am 21. dieses Monats ausgesprochene Beurtheilung der Haltung des Apostolischen Vicariats ganz die gleiche ist, zu der die königl. Regierung gekommen ist. Einige Details der Verordnungen, z. B. die sehr bedingte Zusicherung des Grafen von Schönburg-Forderglauchau und der Hinweis auf das stiftungsgemäße evangelisch-lutherische Benutzungsrecht an der Wechselburger Schloßkirche, zeigen mit besonderer Deutlichkeit, wohin das Bestreben zielte, dem die königliche Regierung entgegenzutreten verpflichtet war. Das Vertrauen zu ihr kann durch die zeitgemäße Veröffentlichung nur befestigt werden.

Die Wirren in China.

Die Haltung der Vereinigten Staaten.

* „Reuter's Bureau" berichtet aus Washington: Das Cabinet hat heute alle Punkte der Politik des Staatssekretärs Hay durchaus gebilligt, insbesondere auch die letzten an den Gesandten Conger ergangenen Instructionen. Obwohl Conger die vollständige Gewalt eines Bevollmächtigten besitzt und durch seine Handlungen die Vereinigten Staaten schließlich auf ein Abkommen verpflichten kann, so glaubt man in amtlichen Kreisen in Washington doch zu wissen, daß er noch kein Protokoll und keinen vorläufigen Vertrag unterzeichnet habe. So steht, abgesehen von Conger's Stellung zu dem von den auswärtigen Gesandten erreichten Abkommen, die Regierung der Vereinigten Staaten noch ohne Verpflichtungen da und ist daher in der Lage, die Sicherung der Abmachungen und Veränderungen zu erstreben, die sie für unerläßlich hält. Der Botschafter in Berlin, White, hat über die Aufnahme noch nicht Bericht erstattet, die die Abschrift der an Conger ertheilten Instructionen bei der deutschen Regierung gefunden hat. Die Instructionen sind nicht in der Form eines directen Schreibens mitgetheilt, würden in Folge dessen nicht nothwendiger Weise eine formelle Antwort erfordern. Es ist sogar wahrscheinlich, daß das einzige Ergebniß ein ähnlicher Meinungsaustausch sein wird, wie der zwischen dem Botschafter White und dem deutschen Staatssekretär v. Richthofen stattgefundene. Man erwartet, daß diese Art von Verhandlungen mit den Mächten verschiedene Tage in Anspruch nehmen wird, ehe die durch Hay's Instructionen an Conger geschaffene Phase der chinesischen Frage als erledigt gelten kann. Private Mittheilungen besagen, daß die in Conger's Instructionen enthaltenen Anregungen im Auslande allgemeinen Anklang finden.

* **London**, 28. November. (Telegramm.) Wie die „Morning Post" aus Washington berichtet, wird in hohen Kreisen erzählt, daß Dendy, der frühere amerikanische Gesandte in Peking und persönliche Freund der Kaiserin-Wittwe, zum Nachfolger Conger's ausersehen ist.

* **Washington**, 27. November. (Telegramm.) Der deutsche Botschafter v. Holleben stattete heute dem Präsidenten Mac Kinley einen Besuch ab.

Russisch-englische Differenzen.

Die „Times" erfahren: Die russische Regierung widerrief den Beschluß, die Schan-hai-kwan-Bahn zu räumen, und theilte der britischen Regierung mit, die Räumung hänge von der Zahlung der ihr während der Besetzung der Bahn erwachsenen Ausgaben ab. Nun ist wohl bekannt, daß die Russen, so lange sie die Bahn in Besitz hatten, fast nichts für sie gethan haben und nur eine geringe oder keine Grundlage für ihre Forderung auf Zahlung der Auslagen besitzen. Außerdem hätten die Ausgaben, wenn eine solche Forderung überhaupt berechtigt ist, auf Rechnung der internationalen Armee zu gehen, und müßten in Verbindung mit der allgemeinen Entschädigungsfrage erörtert werden. Die russische Forderung erscheint ungeheuerlich und ist ein Treubruch, es empfiehlt sich aber, sie mit Vorsicht und kaltem Blute zu behandeln. Die auf dem Festlande geltende Ansicht ist, daß die Rechtsfrage der provisorischen Besetzung der Bahn, obgleich sie ursprünglich durch die Nothwendigkeiten des Krieges bestimmt ist, gegenwärtig den Obercommandirenden nicht angeht, sondern den Gegenstand eines Rechtsstreites zwischen den Engländern und Russen zu bilden hat.

Weitere Meldungen.

* **Berlin**, 28. November. (Telegramm.) „Wolff's Telegr. Bureau" berichtet aus Tokio unter dem 28. November: Aus Tschimampo auf Korea liegen Nachrichten vor, nach denen dort neue Unruhen zu befürchten sind. Die dortigen japanischen Staatsangehörigen haben bereits die Entsendung einer Schutzgruppe erbeten, die hiesige Presse beginnt, sich der Sache anzunehmen.

* **Paris**, 28. November. (Telegramm.) Der heute im Elysée unter dem Vorsitz des Präsidenten Loubet abgehaltene Ministerrath beschloß die Stiftung einer China-Medaille.

* **Berlin**, 28. November. (Telegramm.) Laut telegraphischer Mittheilung ist S. M. S. „Tiger", Commandant Corvetten-Capitän von Mittelstädt, am 26. November in Tschifu eingetroffen und beabsichtigt, am 28. November nach Tsingtau zu dampfen. S. M. Torpedoboot „S 91", Commandant Oberleutnant z. S. Püllen, ist am 28. November in Hongkong eingetroffen und will am 29. November nach Kanton in See gehen.

* **London**, 28. November. (Telegramm.) Wie der „Morning Post" aus Portsmouth berichtet wird, beabsichtigt die Regierung, anzuordnen, daß zu Anfang des nächsten Jahres vier neue Kreuzer für die ostasiatischen Gewässer in Dienst zu stellen sind.

Die „Hunnenbriefe".

Der telegraphisch signalisirte Artikel des „Militär-Wochenblattes" lautet: Zur Kriegführung in China wird uns geschrieben: In der Presse und im Reichstage macht sich auf gewisser Seite die Neigung bemerkbar, die kriegerischen Vorgänge in China zu Angriffen auf den im deutschen Heere herrschenden Geist auszunützen. Denn daß die gegen das deutsche Expeditionscorps in Ostasien erhobenen Vorwürfe unmenschlicher Grausamkeiten sich nicht gegen einzelne Persönlichkeiten, sondern gegen die deutsche Kriegführung überhaupt und weiterhin gegen das ganze deutsche Heer richten, kann bei der bekannten Tendenz, den „Militarismus" als ein Volk demoralisirend und verrohend zu brandmarken, schwerlich bezweifelt werden.

Die Armee, in der Jeder, der sie wirklich kennt, die große Schule der Zucht, der Hingebung und der Pflichterfüllung schätzt und achtet, könnte diese Angriffe mit Gleichmuth über sich ergehen lassen und die Art und Weise ihres Auftretens in Feindesland getrost dem Urtheil der Geschichte überlassen; daß der Vergleich mit den anderen europäischen Heeren dabei zu ihren Ungunsten ausfallen sollte, hat sie nicht zu besorgen.

Trotzdem dürfte es dem Publicum nicht unwillkommen sein, die Frage jener angeblichen oder wirklichen Grausamkeiten einmal frei von diplomatischen und politischen Rücksichten rein militärisch beleuchtet zu sehen.

Für die Kriegführung gesitteter Völker bestehen gewisse feste Regeln und Gebräuche, von denen eine Macht nicht abweichen kann, ohne sich in den Augen der übrigen einer Verletzung des mehr durch Sitte und Gewohnheit, als durch Verträge geheiligten Völkerrechts schuldig zu machen. Freilich bleibt die erste Bedingung für die Beobachtung dieser Regeln die Gegenseitigkeit; sobald der eine kriegführende Theil sich thatsächlich außerhalb des Völkerrechts stellt, ist auch der andere nicht an seine Vorschriften gebunden. Diese schwerlich anfechtbare Wahrheit giebt den Kämpfen civilisirter Völker mit mehr oder weniger uncivilisirten von vornherein einen von unseren gewöhnlichen Begriffen vom Kriege abweichenden Charakter. Das militärische Urtheil im